

Schachgemeinschaft Dortmund 1926

Ehrungsordnung

Stand: 12.10.2007

1. **Ernennungen**
2. **Auszeichnungen**
3. **Lobende Erwähnungen**
4. **Anträge**
5. **Ernennungen und Verleihungen**
6. **Ehrung von Nichtmitgliedern**

Die Schachgemeinschaft Dortmund 1926 (SGDO) würdigt Verdienste um den Schachsport nach dieser Ordnung.

1. **Ernennungen**

- 1.1 Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden der SGDO mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Die SGDO hat jeweils nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden.
- 1.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Inhaber der goldenen Ehrennadel der SGDO ist und sich um den Schachsport und die SGDO in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

2. **Auszeichnungen**

2.1 Ehrennadeln

Die SGDO kann an Personen, die sich um den Aufbau und die Entwicklung des Schachsports und der SGDO verdient gemacht haben, Ehrennadeln verleihen.

- 2.1.1 Die bronzene Ehrennadel mit Urkunde kann Personen verliehen werden, die sich in ehrenamtlicher Mitarbeit in Verein oder Verband um den Schachsport verdient gemacht haben.
- 2.1.2 Die silberne Ehrennadel mit Urkunde kann Personen verliehen werden, die bereits die bronzene Ehrennadel besitzen und sich nach Verleihung der bronzene Ehrennadel durch ehrenamtliche Mitarbeit in Verein oder in der SGDO um den Schachsport besonders verdient gemacht haben.
- 2.1.3 Die goldene Ehrennadel mit Urkunde kann Personen verliehen werden, die bereits die silberne Ehrennadel besitzen und sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel durch ehrenamtliche Mitarbeit in Verein oder in der SGDO um den Schachsport besondere Verdienste erworben haben.
- 2.1.4 In begründeten Ausnahmefällen und in einer Übergangszeit bis einschließlich 2007 können Personen die goldene oder silberne Ehrennadel verliehen werden, auch wenn sie noch nicht die bronzene Ehrennadel besitzen.

3. **Lobende Erwähnungen**

- 3.1 Die SGDO kann an Personen, die ununterbrochen mindestens 40 Jahre lang einem oder mehreren Mitgliedsvereinen der SGDO angehört haben, förmlich belobigen.
- 3.2 Die lobende Erwähnung erfolgt im Namen des Vorstands der SGDO in deren offiziellem Mitteilungsorgan.

4. Anträge

- 4.1 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ist der Vorstand der SGDO.
- 4.2 Antragsberechtigt für die Verleihung der bronzenen, silbernen und goldenen Ehrennadel sind die Mitgliedsvereine und der Vorstand der SGDO.
- 4.3 Anträge zur Verleihung von Ehrennadeln müssen mindestens 2 Monate vor der vorgesehenen Verleihung schriftlich begründet beim Vorsitzenden der SGDO eingereicht werden.
- 4.4 Anträge auf lobende Erwähnung eines Mitglieds müssen durch dessen Verein und mindestens 2 Monate vor der vorgesehenen Veröffentlichung beim Vorsitzenden der SGDO schriftlich eingereicht werden.

5. Ernennungen und Verleihungen

- 5.1 Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der SGDO und nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt durch den Vorsitzenden der SGDO.

6. Ehrung von Nichtmitgliedern

- 6.1 Die SGDO kann Freunden und Förderern des Schachsports ihre goldene, silberne und bronzene Ehrennadel verleihen.
- 6.2 Antragsberechtigt ist der Vorstand der SGDO.
- 6.3 Die Ehrung wird vom Vorstand der SGDO ausgesprochen.